# Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Erster Band: Königreich Preußen



**Duncker & Humblot** *reprints* 

# Schriften

Des

## Vereins für Socialpolitik.

117. Band.

**Verfassung und Verwaltungsorganisation** der Städte.

Erfter Band.

Königreich Breugen. Erfter Band.



**Leipzig,** Verlag von Duncker & Humblot. 1906.

## Berfassung

und

# Verwaltungsorganisation der Städte.

Grster Band.

## Königreich Prenken.

Erfter Band.

Mit Beifrägen von H. Kappelmann, H. Dove, P. Lüddeckens, A. Glücksmann und H. Geffcken.

> Im Auftrag des Bereins für Socialpolitik herausgegeben.



**Leipzig,** Berlag von Dunder & Humblot. 1906.



#### Borwort.

Der Ausschuß bes Vereins für Socialpolitik hat in seiner Sizung am 13. März 1903 beschlossen, Erhebungen über kommunale Socialpolitik zu veranstalten und beren Ergebnisse zu veröffentlichen. Zur näheren Umgrenzung bes Unternehmens, wie zur Ausstellung eines Programms für bessen Durchführung ward ein Sonderausschuß bestellt, ber am 28. Juni 1903 zu Frankfurt a. M. zusammentrat und nach eingehender Beratung der ihm gestellten Ausgabe nachkam. An den Sizungen nahmen Teil die Herren: Oberbürgermeister Dr. Abickes (Frankfurt a. M.), Derbürgermeister Beck (Mannheim), Dr. Bücher (Leipzig), Dr. Fuchs (Freiburg i. B.), Bürgermeister Kuter (Fürth), Dr. Loening (Halle a. S.), Dr. Redlich (Wien), Dr. Schmoller (Berlin), Dr. Sinzheimer (München), Dr. Trimborn (Köln).

Der Sonderausschuß einigte sich babin, daß es nicht ratsam fei, die Untersuchungen und Erhebungen sofort und gleichzeitig auf das gesamte, außerordentlich ausgebehnte Gebiet der kommunalen Social= volitik zu erstrecken. Um den Arbeiten einen Erfolg zu sichern, fei es geboten, die Aufgabe junächst zu beschränken. Notwendige Voraus= settung ifür das missenschaftliche Verständnis und die Beurteilung der socialpolitischen Aufgaben und Leistungen der Rommunalverbände sei die Kenntnis ihrer rechtlichen und socialen Grundlagen und der darauf aufgebauten Verfassung und Verwaltungsorganisation. Socialpolitische Untersuchungen hierüber fehlten fast vollständig. Zwar enthalte die verwaltungerechtliche Literatur der einzelnen Staaten, die hauptfächlich aus Rommentaren zu den einzelnen Gesetzen bestehe, hierfür zum Teil wertvolle Materialien, aber diese Literatur fei fehr zerstreut und schwer übersichtlich. Auch beschränke sie sich ihrer Aufgabe gemäß fast burchweg auf juristische Erörterungen. Untersuchungen und umfassende DarVI Bormort.

stellungen dieser Verhältnisse vom socialpolitischen Standpunkte aus seien ein dringendes Bedürfnis. Erst wenn diesem Bedürfnisse, soweit es dem Verein möglich sei, Genüge geschehen, könne der Verein daranzehen, Untersuchungen über die einzelnen Zweige und Aufgaben der materiellen Socialpolitik der Kommunalverbände zu veranlassen. Sie seien deshalb der folgenden Arbeitsperiode vorzubehalten.

Aber auch nach einer andern Seite hin hielt der Sonderausschuß eine Beschränkung der zunächst in Angriff zu nehmenden Arbeiten für geboten. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, die Organisation und die socialpolitischen Aufgaben der Landgemeinden und der größeren Kommunalverbände (Kreise, Provinzen usw.) erforderten eine besondere Untersuchung. Auch diese Untersuchungen seien zunächst auszuscheiden und die Arbeiten und Publikationen vorerst auf die Städte zu beschränken.

Demgemäß beschloß der Sonderausschuß, dem Ausschusse des Vereins zu empfehlen, für die zunächst in Angriff zu nehmenden Untersuchungen

- 1. die Kommunalpolitik der Landgemeinden und größeren Kommunals verbände auszuschließen und
- 2. innerhalb der städtischen Kommunalpolitik die Erhebungen "auf die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie auf die Bersfassung und Berwaltungsorganisation der Städte" zu besichränken.

Der Sonderausschuß beantragte weiterhin, die Erhebungen auf die Städte Dfterreichs auszudehnen, und soweit sich die Möglichkeit dazu biete, auch Untersuchungen über die Städte einiger anderen außers deutschen Staaten, wie insbesondere der Schweiz, Frankreich, England, Norhamerika, zu veranlassen und zu veröffentlichen.

Für die Erhebungen über die Verhältnisse der deutschen Städte und deren Bearbeitung wurde beschlossen, dem Ausschusse einen aussführlichen Plan vorzulegen. Grundlage der Beratungen und Beschlußsfassung hierüber bildete ein von Herrn Dr. Schmoller entworfener Fragebogen. Redaktion und endgültige Feststellung des Planes wurden einem Unterausschusse übertragen, der aus den Herren Dr. Abickes, Dr. Bücher, Dr. Loening und Dr. Schmoller bestand.

Der Ausschuß des Vereins nahm in seiner Situng vom 13. September 1903 die Anträge des Sonderausschusses an und erteilte den von Dr. Schmoller entworfenen "Leitenden Gesichtspunkten", wie dem vorgelegten Plane der Bearbeitung (mit einigen Zusätzen) seine Genehmigung. Er beschloß, dem Unterzeichneten die Leitung der Unterssuchungen und Veröffentlichungen zu übertragen. Für Cfterreich war

Borwort. VII

ein besonderer Ausschuß zu bilden. Dieser österreichische Ausschuß, dessen Borsitz Herr Dr. v. Philippovich übernahm, betraute Herrn Dr. Redlich mit der Leitung der Arbeiten.

Die von dem Unterzeichneten vorgelegte allgemeine Übersicht über die Sinteilung und den Umfang der Publikationen fand die Zustimmung des Ausschusses.

In der Situng vom 6. Januar 1905 beschloß der Ausschuß, daß unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der Provinz Posen über die Städte derselben ein besonderer Band erscheinen solle. Die Leitung der Arbeiten hat Herr Dr. Bernhard (Posen) übernommen. Auch genehmigte der Ausschuß, daß die in französischer und englischer Sprache geschriebenen Berichte über die Verhältnisse der Städte des Auslandes nicht übersetz, sondern im Original gedruckt werden.

Die "Leitenden Gesichtspunkte", wie der Plan der Bearbeitung haben folgenden Wortlaut:

#### I. Leitende Gefichtspunfte.

Es wird sich um eine doppelte Aufgabe für den Berichterstatter handeln: 1. für sein Gebiet resp. seine Stadt zu zeigen, welche soziale Klassen, welche wirtschaftlichen Berhältnisse, welcher Bohlstand, welche hilfsquellen und Erwerdsmöglichkeiten vorshanden sind und den Hintergrund der sozialen Erscheinungen im städtischen Leben bilden; und 2. für sein Gebiet resp. seine Stadt nun nachzuweisen, wie die rechtlich bestehende Bersassung und Berwaltung der Stadt sich unter dem Ginslusse wirtschaftlichen Zustände und sozialen Klassen, dieser sozialen Gegensätze und ihrer Kämpfe gestaltet haben.

Es wird sich weiter aber auch darum handeln, zu zeigen, wie die großen prinzipiellen Fragen der städtischen Rechts: und Verfassungsgeschichte und ihre historisch und geographisch verschiedene Lösung (wie z. B. strenge oder lose Unterordnung unter die staatliche Obergewalt, verschiedene Wahlspsteme, Verwaltung durch bezahlte Beamte oder durch ehrenamtliche Notable) wirken und in Zusammenhang stehen mit den sozialen Zuständen resp. auf diese und ihre Folgen umgestaltend einwirken können. Man wird sich dabei losmachen müssen von mancherlei älteren vorgesaßten Meinungen. Es sei, um dies zu erläutern, nur solgendes erwähnt:

In ber beutschen Geschichte haben nicht bloß die Reichs-, sondern auch die terristorialen Städte bis ins 16. Jahrhundert eine große, fast eine vollständige Selbsständigkeit erlangt; sie trug zuerst zu ihrer Blüte bei, dann aber hat sie einerseits die Städte untereinander und mit dem platten Lande in wirtschaftlichen und politischen Haber gebracht, ja ihr ganzes wirtschaftliches Leben und ihr ganzes kulturelles Gebeihen gelähmt und vernichtet und hat im Innern der Städte eine oligarchische Klassen- und Betternherrschaft erzeugt, die nur im schweren Kampf durch die emporskommende Staatsgewalt von 1680—1850 beseitigt werden konnte.

Der Liberalismus und Rabikalismus bes 19. Jahrhunderts hat bann zwar mit Recht gegen bie weitgehenbe ftaatliche Bevormundung gekampft, febr oft aber übers

VIII Borwort.

Ziel hinausgeschoffen und geglaubt, vollste Unabhängigkeit gegenüber der Regierung sei das eigentliche Geheimnis guter Selbstverwaltung. Gneist hat gezeigt, daß damit gar leicht lokale Parlamente entstehen, in welchen egoistische Klasseninteressen den Ausschlag geben. Ernst v. Meier konnte es noch neuerdings aussprechen, daß eigentslich "alle Selbstverwaltung leicht zur Klassenherrschaft werde", wenn nicht die staatsliche Kontrolle es hindere.

Dem entsprach die deutsche Gesetzebung des 19. Jahrhunderts, welche ein erbebliches Mag ber Staatstontrolle ber Gemeinben beibehielt, por allem ben Gemeinfinn ber Burgerschaft zu heben suchte, Stadtvertretung und Stadtmagiftrat in richtige Berbindung bringen wollte, überwiegend aber ben Ginfluß ben Sausbefigern und reicheren Klaffen durch bas Wahlrecht sicherte. Es wird hauptsächlich zu erörtern fein, wie weit ber lettere Umftand gunftig ober ungunftig gewirkt hat. Gin abgestuftes Gemeindemahlrecht hat ben guten Sinn, ben größeren Steuerzahlern und ben Gebilbeten, fowie ben bauernben Clementen ber Burgericaft einen erheblichen Einfluß ju sichern, bas Parteitreiben und bas Demagogentum gurudzubrangen; aber es fann ein foldes Wahlrecht auch ju Rlaffenmigbrauchen aller Art führen. In England hat die Ausdehnung bes Wahlrechts innerhalb der Selbstverwaltung auch ben Arbeitern ermöglicht, fich an berfelben in ausgebehnter Beife gu beteiligen, und es icheint das überwiegend von guten Folgen gewesen zu sein. Dabei wird man freilich nicht übersehen durfen, daß in England auch bei biesem Bahlrecht ber konfervative Grundzug bes Bolkes und ber große Ginfluß ber befitenben Klassen, die Beschränkung der Kommunglauftändigkeit und die der Kommunglsteuer auf eine proportional, nicht progressiv geftaltete Mietofteuer erhalten geblieben finb.

So erscheinen die folgenden Buntte als die wichtigsten der Erörterung:

#### II. Plan ber Bearbeitung.

- I. Stadtgebiet. Einwohnerschaft (Gemeindeangehörige). Heimatsrecht (Bayern). Bürgerschaft. Erwerb und Verlust bes Bürgerrechts. (Sogen. Ortsbürgergemeinde und sogen. Einwohnergemeinde.) Nechtliche und soziale Gliederung der Einwohnerschaft und der Bürgerschaft.
- II. Bertretung der Bürgerschaft. Wahlrecht und Wahlart (Wahl nach Bezirken). Aufstellung der Wählerlisten (haben sich hierbei Mißbräuche herausgebildet?). Borschriften über eine bestimmte Zahl von Hausbesitzern.

Berschiedene Wahlspfteme (Dreiklaffenwahlrecht, gleiches Wahlrecht mit Zensus ober anderen Beschränkungen). — Vertretung der Arbeiterschaft.

Soziale Folgen des Wahlinftems.

Größe ber Bertretung: Wird fie ju einem Stadtparlament?

Wahlperioden und beren Ginfluß.

Rommissionen ber Gemeindevertretung und beren Ginfluß. Besteht eine sozialpolitische Kommission und wenn, welchen Ginfluß übt fie aus?

Boranichlag bes Stadthaushaltes und beffen Beratung in ber Bertretung und ber bafür eingesetzten Kommission.

Rommunale Parteien und beren Ginflug und Programme.

Berben bie Bafl und bie Tätigkeit der Gemeindevertreter von ben polistifchen Barteien beeinflußt?

Borwort. IX

Sinfluß ber Presse, ber städtischen Bezirksvereine usw. auf bie Wahlen und bie Bertretung.

Art ber Randidatenaufstellung.

Belche soziale Clemente find in der Vertretung vorhanden, welche vorsherrschend? (Einfluß der Rechtsanwälte, Arzte usw.) — Statistische Berufsgliederung der Mitglieder.

Liegt Gefahr vor, daß die Intereffen einzelner sozialen Klaffen ober einzelner Mitglieder die Gemeindevertretung beeinfluffen? Ginfluß auf die Steuerpolitik (vgl. VII, 4), auf die Besetzung der Stadtamter (Batronage).

Beteiligung ber Mitglieder an Lieferungen für die Stadt, an Aktiengefell= fchaften usw.

#### III. Gemeindevorftand und Gemeindebeamte.

1. Gemeindevorftand und höhere Beamte.

Magistratsverfassung. Stellung bes Bürgermeisters in dem Magistrat.

Bürgermeifter als Gemeindevorftand (Rheinisches Spftem).

Wahl, Bestätigung, Ernennung des Bürgermeisters und der Magistrats= mitglieder.

Beriodizität oder Lebenslänglichkeit ber Bahl ober Ernennung?

Besolbete Beamte, beren Vorbisbung (Ansorberungen und tatsächliche Berhältnisse) und Rechtsstellung. Technische höhere Beamte. Magistratsassessioren.

Sohe ber Besolbung bes Bürgermeifters, ber Magiftratsmitglieber und höheren Beamten; Nebenbeschäftigung, Verträglichkeit mit Verwaltungsratsstellen.

Shrenbeamte im Magistrat (vgl. V). Das französische System, reiche Leute zu Bürgermeistern zu mählen (Elsaß-Lothringen).

2. Subaltern = und Unterbeamte.

Ernennung, Besolbung, soziale Stellung, Ginfluß auf die Gemeindeverwaltung, Entlaffung.

#### IV. Berhältnis des Gemeindeborftandes zu der Gemeindebertretung.

Rechtliche Ordnung und tatfächliche Geftaltung. Sinfluß des Gemeindes vorstandes auf die Gemeindevertretung. Dualismus. Sinfluß des Bürgermeisters in den Städten, in welchen er Borsitzender der Gemeindevertretung ift.

Etwaige Konflitte bes Gemeindevorstandes und ber Gemeindevertretung und beren Erlebigung. Gesetliche Bestimmungen hierüber.

In welchem der beiden Kollegien liegen die treibenden Ursachen des Fortfcritts?

Erganzung bes Magiftrats aus ben Gemeinbevertretern.

Gemischte Kommissionen, beren Zusammensetzung, rechtliche Stellung und Wirksamkeit.

Bergleich bes Berhältniffes bes Gemeinbevorstandes ju ber Gemeindevertretung mit bem ber Staatsregierung ju bem Parlamente.

V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten ftädtischen Chrenamtern (Bezirksvorsteher, Armen- und Schulverwaltung usw.).

X Borwort.

- Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern. Welche Klassen ber Bevölkerung werben vorzugsweise zu solchen Ehrenämtern herangezogen? Inwieweit ist es möglich, Arbeiter heranzuziehen? Werben Ehrenämter (insbesonbere in der Armenverwaltung) Frauen übertragen? Wie sind die tatsächlichen Zustände?
- Wie wirkt bas beutsche Syftem, Bürger in möglichst weitem Umfang zur Übernahme von Ehrenämtern heranzuziehen, gegenüber ber englischen und französischen Gepflogenheit, die Ausführung ber einzelnen Verwaltungsgeschäfte besolbeten subalternen Beamten zu übertragen?

#### VI. Berhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

Eingemeindung. Rechtliche Vorschriften. Inwieweit hat eine Eingemeindung von Landorten schon stattgefunden? Wird eine solche für die nächste Zukunft beabsichtigt?

Übersiedlung der Industrie in Landorte. Borteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt.

Berpflichtung ber Stadt zu Zuschüffen an die Landgemeinden, in welchen die in der Stadt beschäftigten Arbeiter ihren Bohnsit haben.

Berfehrspolitif ber Stadt im Berhältnis ju ben umliegenden Landgemeinden.

#### VII. Berhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

- 1. Abgrenzung ber kommunalen und ber ftaatlichen Aufgaben. Übertragung ftaatlicher Aufgaben an bie Stäbte zur Ausführung.
- 2. Staatsaufsicht im allgemeinen. Aufsichtsbehörden. Staatliche Zwangsmittel (sogen. Zwangsetatisierung, Beanstandung usw.).
- 3. Staatsgeset und städtische Autonomie. Inwieweit ist der Autonomie der Stadt durch Staatsgeset Raum gelassen? Städtische Statuten und deren Genehmigung. Kommunalverwaltung nach Staatsgesetzen oder nach Ortssstatuten. Welche Nachteile und Mißbräuche erzeugt das eine und das andere System in sozialpolitischer Beziehung?
- 4. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht. Beherrschung der Finanze gebarung durch Klasseniteressen und Mehrheiten, sowie Einwirkung und Abhilse gegen eingetretene Mißstände.
- 5. Die Polizei und die Gemeinde. Übertragung der Polizeiverwaltung an die Gemeinde, den Magistrat, den Bürgermeister. Führt sie zu Nachteilen? Wird dadurch ein Sinsluß der herrschenden Klassen auf die Polizeiverwalztung ermöglicht? Macht sich ein solcher Sinsluß geltend? Werden dadurch Energie und Ersolg der Polizeiverwaltung geschwächt? Sind die polizeislichen Zustände weniger gut als in solchen Städten, in denen eine Staatssbehörde die Bolizei verwaltet?

Wie schon der Inhalt zeigt, sind diese Ausstührungen und der Fragebogen zunächst für die Mitarbeiter bestimmt, welche es übernommen haben, über die Verhältnisse der deutschen Städte zu berichten. Indes wurden sie auch den Mitarbeitern mitgeteilt, welche über die Städte des Auslandes Berichte zusagten. Sie sollten dazu dienen, ihnen die Zwecke darzulegen, welche der Verein mit den von ihm veranstalteten Bormort. XI

Untersuchungen und Publikationen verfolgt, und auf die Verhältnisse hindeuten, deren Berücksichtigung vor allem von Wichtigkeit schien. Im übrigen aber mußte es den ausländischen Berückterstattern überlassen bleiben, dem Bericht nach ihren Ermessen die Gestaltung zu geben, die sie nach den rechtlichen und sozialen Verhältnissen der Städte, über die sie zu berichten hatten, für die angemessenste erachteten.

Aber auch die Berichterstatter über die deutschen Städte follten durch den Fragebogen nicht gebunden werden. Schon die Verschiedenheit ber Berhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten hatte dies ver-Der Fragebogen hatte zunächst die Aufgabe, für die äußere Gestaltung der Berichte einen Anhalt zu geben, um das Gebiet der gegenwärtigen Erhebung von den andern, der Zufunft vorbehaltenen abzugrenzen. Sodann follten in ihm aber auch, fo vollständig wie möglich, diejenigen Fragen aufgenommen werden, deren Erörterung dem Ausschusse erwünscht erschien, um eine klare Erkenntnis der Verhältnisse zu ermöglichen. Daß für einzelne Berichtgebiete die Fragen zu ergänzen oder einzelne anders zu formulieren seien, hat der Ausschuß nicht ver-Es mußte den sachverständigen Berichterstattern überlassen bleiben, innerhalb des durch den Zweck der Erhebungen und den Fragebogen gezogenen Rahmens der von ihnen übernommenen Aufgabe in wissenschaftlicher Selbständigkeit, aber auch unter eigner wissenschaftlicher Berantwortlichkeit gerecht zu werden. Die eingehende Erörterung mancher in den Fragebogen aufgenommenen Fragen fest eine fehr genaue, auf langjähriger Erfahrung beruhende Kenntnis der städtischen Verhältnisse, der sozialen und persönlichen Kräfte, die auf sie einwirken, voraus, wie sie nicht von jedem Berichterstatter erwartet werden konnte. Auch mußte berücksichtigt werben, daß die amtliche Stellung einzelner Berichterstatter ihnen nicht immer erlaubte, eine jede der in dem Fragebogen ent= haltenen Fragen nach allen in Betracht kommenden Seiten bin zu erörtern und zu beantworten. Auch in dieser Beziehung mußte jedem Berichterstatter die Freiheit gelassen werden, den Bericht zu gestalten und zu begrenzen. Es konnte deshalb nicht erwartet werden, daß alle Berichte in gleichmäßiger Weise allen Anforderungen entsprechen werden, die an eine abschließende und erschöpfende, wissenschaftliche Untersuchung zu ftellen sind. Alle vorliegende Berichte werden aber das Berdienst in Anspruch nehmen durfen, daß sie die Lösung einer Aufgabe, die bis= her in dieser Beise noch nicht gestellt mar, gefördert haben. werben dazu beitragen, eine Lücke in unserer staatswissenschaftlichen und sozialpolitischen Literatur auszufüllen. Die Hoffnung barf ausgesprochen

XII Borwort.

werden, daß die gegenwärtige Publikation, wie dies der Ausschuß des Bereins für Sozialpolitik beabsichtigt hat, eine wissenschaftliche Grundslage bildet, auf der die künftigen Erhebungen und Publikationen des Bereins über die kommunale Sozialpolitik beruhen können.

Aufrichtigen Dank schuldet der Unterzeichnete den zahlreichen Mitgliedern und Freunden des Vereins im In- und Auslande, die ihn mit Rat und Tat unterstützten und die Verhandlungen mit den Mitgarbeitern teils vermittelten, teils selbst führten.

Auch an dieser Stelle ihnen allen Dank auszusprechen, ist dem Unterzeichneten eine angenehme Pflicht. Ohne ihre nie versagende Hilfe wäre es kaum möglich gewesen, das vor drei Jahren aufgestellte Programm durchzusühren. Nur wenige, allerdings bedauerliche Lücken ließen sich trot aller Bemühungen nicht ausfüllen. Auf einige Berichte mußte verzichtet werden, da geeignete Berichterstatter nicht zu gewinnen waren. Ein festzugesagter Bericht ist leider nicht geliefert worden.

Halle a. S., im April 1906.

G. Loening.

### Inhaltsverzeichnis.

Seit	e
Bortwort.	_
Lon Professor Dr. E. Loening	ľ
Königreich Preußen. Erster Band.	
I. Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Bon Stadtrat H. Kappelmann in Erfurt.	
Borbemerkung	3
	6
II. Die Organisation der städtischen Berwaltung 5	4
m 4	
II. Berlin.	
Bon Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Handels- kammer zu Berlin, Mitglied des Reichstags.	
Ginleitung	5
1. Gebiet und Bevölkerung	1
2. Berhältnis ber Stadt zur Umgebung	2
3. Borteile und Nachteile für die Umgebung	9
4. Die Eingemeindungsfrage	2
5. Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht	0
6. Stadtverordnetenversammlung	3
7. Magistrat	9
8. Magistratsassessoren und Hilfsarbeiter	0
9. Subaltern= und Unterbeamte	<b>2</b>
10. Der Oberbürgermeister	3
11. Berhältnis der ftädtischen Behörden zueinander	4
12. Weitere Organe der städtischen Selbstverwaltung	5
13. Berhältnis der Selbstverwaltung zur Staatsverwaltung	6
14. Die Stellung Berlins im Staatsorganismus	1
15. Das Abgabenwesen	-
16. Städtische Betriebe	
17. Ortsftatute auf Grund der Sozialgesetzgebung	2

	€eite
III. Magdeburg.	
Von Stadtrat Paul Lübbeckens in Magdeburg.	
I. Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft	155
II. Bertretung der Bürgerschaft	160
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	165
1. Gemeindevorstand und höhere Beamte	165
2. Subaltern= und Unterbeamte	169
IV. Berhaltnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung	174
V. Heranziehung ber Burger zu anderweiten städtischen Shrenämtern	181
VI. Berhältnis ber Stadt zu den umliegenden Landgemeinden	184
IV. Bredlau.	
Bon Magiftratsaffeffor Dr. Alfred Glücksmann in Breslau.	
Erfter Teil: Breslaus wirtschaftliche Lage und die foziale Glieberung	
ber Bevölkerung	189
Zweiter Teil: Die innere Organisation ber städtischen Bermaltung	195
1. Die Bertretung der Bürgerschaft	195
2. Gemeindevorstand und Gemeindeberufsbeamte	<b>20</b> 8
3. Die Ehrenbeamten der Stadt	215
Dritter Teil: Die Beziehungen ber Stadtgemeinde zu Nachbarschaft	
und Obrigkeit	220
1. Die Entwicklung der Stadt Breglau im Rahmen der Umgebung	220
2. Die Breslauer Stadtverwaltung im Rahmen der staatlichen Ber-	
waltungsorganisation	231
V. Die Städte der Rheinprovinz mit besonderer Berück:	
fichtigung der Stadt Köln a. Rh.	
Bon Professor Dr. Heinrich Geffden in Köln a. Rh.	
I. Die geschichtlichen Grundlagen ber rheinischen Städteverfaffung	<b>24</b> 3
1. Die Zeit des alten deutschen Reiches.	243
2. Die Zeit der französischen Herrschaft	245
3. Die Zeit vom Beginn der preußischen Herrschaft bis zum Erlaß	210
ber Städteordnung von 1856	252
II. Die gegenwärtige Berfassung und Berwaltungsorganisation ber rheinis	
schen Städle und ihre sozialen Folgen, insbesondere in Köln	256
1. Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft	256
2. Ber retung der Bürgerschaft	262
3. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	271
4. Berhältnis bes Gemeindevorstandes ju ber Gemeindevertretung	281
5. Heranziehung ber Bürger zu ftädtischen Chrenamtern	283
6. Eingemeindungen und Berkehrspolitik	286
7. Berhältnis ber Städte zu ber Staatsregierung	<b>2</b> 88

## Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

 $\mathfrak{p}_{\mathfrak{o}\mathfrak{n}}$ 

Stadtrat Kappelmann

in Erfurt.

Schriften 117

Der es unternimmt, den Anfängen und Wurzeln der heute von unseren Kommunen geübten praktischen Sozialpolitik nachzugehen, wird leicht geneigt fein, ben Boben hierfür allein in ber Entwicklung fozialer Bestrebungen der letten Jahrzehnte zu suchen. Die Tatsachen scheinen diesem Standpunkt auch Berechtigung zu geben. Saben doch in der Tat erst die letten Jahrzehnte uns eine zielbewußte und planmäßige Förderung sozialer Probleme, eine organisatorische Arbeit auf diesem modernen Gebiete kommunaler Fürsorge gezeigt. Es gilt dies sowohl für die auf gesetlichem 3mange beruhenden, den Gemeinden und namentlich den Städten neu auferlegten Pflichten, als auch für die aus freier Entschließung erzeugten Leiftungen. Man bente u. a. an bie Mitwirtung ftädtischer Verwaltungsarbeit bei Ausführung der großen sozialpolitischen Befete, der auf dem Gebiet fozialer Fürsorge liegenden Novellen zur Gewerbeordnung, an Gewerbe = und Kaufmannsgerichte. Anderseits an die mannigsachen, immer mehr und mehr planmäßig und in festeren Formen sich bewegenden Arbeiten freier sozialer Bestrebungen, wie: Wohnungsfürforge, kommunale Bodenpolitik, Arbeitsnachweiß= und Rechts= schutstellen, Gesundheits = und Wohlsahrtspflege für die arbeitenden Rlaffen, für die Jugend, Boltsbäder, Wärmeftuben, Kaffeehallen, Ferientolonien, öffentliche Lefehallen und Büchereien, Bolts- und Jugendspiele und dergleichen mehr.

Und doch reichen jene Burzeln weiter, als nur in die Ackerkrume der jüngsten Schicht sozialer Fürsorge innerhalb kommunalen Lebens. Ihre letten Berzweigungen und seinsten Spitzen dringen tieser bis in den gewachsenen Boden kommunaler Selbstverwaltung. Aus ihm entspringt in erster Linie das Wollen und Können unserer Städte auf dem Gebiete gesunder Sozialpolitik — im weiteren Sinne dieses Wortes —, aus ihm allein schöpfen sie die eigene Kraft zur vollen und reichen Entwicklung der Früchte sozialen Wirkens. Einzig und allein die Begründung und der Ausbau kommunaler Selbstverwaltung konnte die

Borbedingung ichaffen für das Entstehen zielbewußter Sozialpolitit im Schofe unferer Stadte. Und gur richtigen Burdigung ber Aufgaben, ber Riele und der bisher gewonnenen Früchte dieser Politik gehört des= halb vor allem die Erfaffung ber Grundlagen diefer Selbstverwaltung, wie fie in ber Städteordnung vom 30. Mai 1853 für das hauptgebiet der preußischen Monarchie ihren inneren und äußeren Abschluß gefunden hatten. Es tann und foll nicht geleugnet werden, daß die Geschichte unferes Städtewesens auch in früheren Jahrhunderten Beispiele jogialen Wirkens innerhalb ber beutschen Gemeinwesen aufweift. Doch murbe jum Berftandnis der fozialen Aufgaben der Gegenwart nicht viel ge= wonnen fein, wollte man diefen Spuren eifriger nachgehen. Die Anschauungen, die Lebensbedingungen, die Aufgaben waren in der Stadt bes Mittelalters und der folgenden Sahrhunderte boch fo wesentlich verschieden bon benen unferer Beit, daß die Ausbeute gwar ihren hiftorischen Wert behielte, zur Förderung praftischer Zwede aber gar wenig beitragen möchte. Auch ift es fein stetiger Bang der Entwicklung, der uns dabei leiten könnte. Dem jahrhundertelangen Ringen der deutschen Städte nach Macht und Unfeben und ihrem endlichen glanzenden Siege um die Wende bes 14. Jahrhunderts, ihrer dann etwa zwei Jahrhunderte lang mährenden höchsten Blüte und Kraftentfaltung folgte eine lange Beriode äußeren und inneren Berfalls. Betternwirtschaft, Ausbeutung städtischer Umter zu felbstfüchtigen Zwecken, finnlose Finanzgebarung, innere und äußere Jehden, die Greuel des 30 jahrigen Rrieges, die auffteigende Territorialmacht der Fürsten und herren - alles trug dazu bei, die deutschen Städte bis in den Beginn des 18. Jahrhunderts hinein fast zu Zerrbildern kommunalen Wefens berabzuwürdigen. Und die im 18. Jahrhundert aus dem Landeshoheitsgedanken geborene und durch den Einfluß frangofischer Staatstunft genährte Auffaffung ber Städte als rein ftaatlicher Berwaltungsbezirte mußte vollends der Betätigung verftandiger Sozialpolitit ben Boden abgraben. Bergebens werden wir noch im Allgemeinen Landrecht, daß ja auch der Stadtverfaffung ein befonderes Rapitel widmet, Spuren fuchen, Die an moderne Auffaffungen von den felbftändigen Aufgaben unferer Städte auf fogialem Bebiete anklingen. Dem Landrecht find die Städte nichts anderes als "privilegierte Korporationen" und "hauptfächlich zum Aufenthalte folcher Einwohner beftimmt, welche fich mit der Berarbeitung oder Berfeinerung der Naturerzeugniffe und mit dem Sandel beschäftigen." 1 Erst die befreiende Tat

<sup>1 §§ 86, 108</sup> Teil II, Titel 8 Preuß. Allgem. Landr.

der Stein-Bardenbergichen Gesetzgebung vermochte unsere Städte auf den Boden zu stellen, in dem heute ihre Kraft wurzelt, dem sie die Saat für die seitdem gewaltig erstarkte kommunale Entwicklung, für wahre kommunale Sozialvolitik anvertrauen durften: die Selbstvermaltung. Gelegentlich ber Beratung ber Städteordnung von 1853 in der Ersten Kammer spricht ein Redner — Dr. Beit mit bezug auf die Städteordnung von 1808 bavon, daß ein "tiefer Renner Friedrich Wilhelm III. und beffen großen Minifter mit größerem Rechte als den Raifer Beinrich die Städtebegrunder Deutschlands nenne." (Sigung vom 26. Februar 1852. Stenogr. Berhandlungen Band I, S. 482.) Mit Recht hebt Jebens die fundamentale Bedeutung bes Gesetzeswerfes der Städteordnung von 1808 hervor und rühmt den klaren Ausdruck des neuen Gedankens der Selbstverwaltung der Stadt durch die Bürgerschaft, der sich wiederholt in dem trefflichen Gesetz findet1. So heißt es in ben einleitenden Worten u. a.. "... bas bringend fich äußernde Bedürfnis einer wirtsamern Teilnahme ber Burgerichaft an ber Berwaltung bes Gemeinwefens überzeugten uns von der Notwendigkeit, den Städten eine felbständigere und beffere Berfaffung zu geben, in der Burgergemeine einen feften Bereinigungepunkt gefetlich ju bilben, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Berwaltung des Gemeinwefens beizulegen und durch diefe Teilnahme Gemeinfinn zu erregen und zu erhalten." Erklärlich mar es, daß fich der Begenfat der neuen Idee der Selbst= verwaltung zu dem vorhergehenden gouvernementalen Shitem etwas stürmisch Bahn brach, daß der Bürgerschaft in ihrer Vertretung — der neugeschaffenen Stadtverordnetenversammlung — das Schwergewicht der Berwaltung vindiziert, daß der Magistrat mehr zum rein ausführenden Organ gestempelt wurde. So fagt § 108 der Städteordnung von 1808: "Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Bollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwefens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämtliche Gemeineangelegenheiten für fie zu besorgen und in betreff des gemeinschaftlichen Bermögens, der Rechte und der Berbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, namens derfelben verbindliche Erflärungen abzugeben." Und § 174 beginnt mit bem Sat: "Der Magiftrat ift bie ausführende Behörde." Unverkennbar ift auch Diefe Tenden, des Gesetzes eine Folge des starken Ginflusses, den die durch die französische Revolution geborenen, in Deutschland u. a. durch Rant begunftigten freiheitlichen Ideen sowie insbesondere das frangofische

<sup>1</sup> Jebens, Die Stadtverordneten. Berlin 1899, G. 1 ff.